

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum „Windenergie“

Protokoll der Bürgerversammlung
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
am 21.11.2013, um 19 Uhr in der Aula der Antoniusschule (VHS)

Anwesend:

Herr Kasper (Kortemeier & Brokmann),
Herr Wittstock (Kortemeier & Brokmann),
Herr Herbst (FB 6),
Herr Wilbrand (FD 69),
Herr Heuckmann (FD 67),
Herr Bzdok (FD 69)

und ca. 50 Bürgerinnen und Bürger

Herr Herbst begrüßte die Anwesenden und erläuterte den Ablauf der Veranstaltung. ER wies darauf hin, dass der zuständige Fachausschuss am 6. November 2013 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ beschlossen hat und auf Grundlage des zuvor erarbeiteten Masterplans Erneuerbare Energien neue Konzentrationszonen für Windenergieanlage ohne Höhenbegrenzung dargestellt werden sollen. Die Veranstaltung soll dazu dienen die Öffentlichkeit möglichst früh über das Verfahren zu informieren und daran zu beteiligen.

Herr Heuckmann erläuterte sodann die Zielrichtung des durch den Rat der Stadt Beckum im Jahr 2010 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes und die angestrebte CO₂-Einsparung für das Stadtgebiet.

Herr Bzdok berichtete anschließend über die Erarbeitung des Masterplans Erneuerbare Energien, welcher am 5. November 2013 durch den Rat der Stadt Beckum beschlossen wurde. Inhaltlich betrachtet der Masterplan den gesamten Außenbereich des Stadtgebiets und trifft Aussagen zur Windenergie, Freiflächen-Photovoltaik und Biogasnutzung. Für den Bereich Windenergie stellt er als gesamtträumliches Planungskonzept die Grundlage für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans dar.

Herr Wilbrand erläuterte darauf die grundlegenden Fragestellungen der angestrebten Flächennutzungsplanänderung und stellte den Anwesenden den Verfahrensablauf ausführlich dar.

Herr Kasper vom Büro Kortemeier & Brokmann stellte anschließend die Vorgehensweise der Potenzialflächenermittlung für die Windenergie und die im Rahmen des Masterplans ermittelten Ergebnisse ausführlich vor. Die Powerpoint-Präsentation mit den wesentlichen Inhalten ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

Nach dieser ausführlichen Erläuterung der Planungsabsichten wurde die Gelegenheit gegeben Fragen zum Verständnis der Vorträge zu stellen oder aber Anregungen vorzutragen.

Es wurde angefragt, wie viele Häuser mindestens zu einer Außenbereichssatzung gehören müssen.

Die Vertreter der Verwaltung erklärten hierzu, dass es hierzu keine festen Regelungen gäbe und die Eignung einer Fläche als Außenbereichssatzung von verschiedenen Faktoren abhängt. Derzeit gäbe es in Beckum zwei rechtverbindliche Außenbereichssatzungen; beide die in Vellern am Hellweg, nördlich der Autobahn gelegen.

Es wurde von Seiten anwesender Bürger darauf hingewiesen, dass die im Außenbereich vorhandenen Wohnhäuser möglicherweise einen Wertverlust erleiden, wenn in der Nähe Windräder errichtet werden. Darüber hinaus wurde angefragt, warum Wohngebäude im Außenbereich bzgl. der Lärmproblematik einen geringeren Schutzanspruch besitzen, als innerhalb eines Wohngebietes.

Herr Wilbrand erläuterte, dass das Außenbereichswohnen per Gesetz keine privilegierte Nutzung im Außenbereich sei, und von daher andere Richtwerte gelten als für ein allgemeines oder reines Wohngebiet.

Es wurde vorgebracht, dass es schon genug Windräder in Beckum gäbe und weitere Belastungen aufgrund der Siedlungsdichte nicht zumutbar seien. Darüber hinaus wurde bemängelt dass die optisch bedrängende Wirkung nicht ausreichend untersucht worden sei.

Herr Kasper erläuterte hierzu, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung ein Abstand 250 m zum Außenbereichswohnen berücksichtigt worden sei. Dieser Wert orientiere sich an den bereits vorhandenen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von max. 100 m. Somit sei eine erste Berücksichtigung dieses Aspektes getroffen worden, da üblicherweise von einem 2- bis 3-fachen Wert der Gesamtanlagenhöhe ausgegangen werde. Die konkrete Betrachtung der Beeinträchtigung erfolgt jedoch erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung für die einzelne Anlage und nicht schon im Rahmen der Flächennutzungsplanung.

Es wurde angefragt, ob die Ausschlussgründe für den Süden Beckums nicht auch für das Umfeld von Vellern geltend gemacht werden könnte.

Herr Herbst erläuterte, dass für den Beckumer Süden eine Vielzahl von Kriterien für den Ausschluss als Potenzialflächen geführt hätten; dies träfe auf den Bereich Vellern nicht in diesem Maße zu.

Hierzu wurde durch einen Bürger darauf hingewiesen, dass die Beckumer Bürger und Bürgerinnen nicht unterschiedlich belastet werden sollten.

Es wurde angefragt, ob eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden stattgefunden habe. Dies wurde von der Verwaltung bejaht.

Es wurde angefragt, warum bei der Potenzialanalyse eine Mindestanzahl zu Grunde gelegt wurde.

Herr Kasper erläutert, dass bei der Planung von Konzentrationszonen die Konzentrationswirkung ab drei Anlagen gegeben sei und daher auch dieses Kriterium eingeflossen ist.

Es wurde angefragt, warum die Stadt Beckum gegen die Anlagen in Lippetal sei, jedoch selbst Flächen ausweisen will.

Herr Herbst erläuterte, dass die Lage der in Lippetal geplanten Windkraftanlagen aufgrund verschiedener Kriterien ungeeignet sei und dies auch im Rahmen der Untersuchungen zum Masterplan Erneuerbare Energien bestätigt wurde. Dennoch seien die Städte und Gemeinden verpflichtet der Windenergie „substanziellen Raum“ zu schaffen. Durch die Festlegung von Konzentrationszonen lässt sich dies dann für das Gemeindegebiet steuern; ohne diese wären grundsätzlich überall Anträge auf Anlagen möglich.

Es wurde allgemein darauf hingewiesen, die grundsätzliche Sinnhaftigkeit von Windrädern zu überdenken. Diese würden nicht nur Strom produzieren, sondern auch Ressourcen für die Herstellung, Errichtung und anschließende Beseitigung verbrauchen.

Es wurde angefragt, warum Waldflächen in Beckum allgemein für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen wurden.

Herr Kasper erläuterte hierzu, dass es grundsätzlich möglich sei, auch Waldflächen in die Betrachtung mit einzubeziehen. Jedoch ist das Stadtgebiet von Beckum als eher waldarm einzustufen und die wenigen Waldflächen daher schützenswert und von Windenergieanlagen freizuhalten. Auch sind die Waldflächen zu großen Teilen mit Natur- oder Landschaftsschutz belegt, so dass diese nicht als Potenzialflächen eingestuft wurden. Die Inanspruchnahme von Wald ist eher in anderen walddreichen Regionen von Bedeutung, da dort sonst nicht genügend substanzieller Raum geschaffen werden könne.

Es wurde angeregt, die Höhenbegrenzung auf 100 m nicht aufzuheben und auch künftig beizubehalten.

Die Verwaltung erläuterte hierzu, dass eine Höhenbeschränkung zum aktuellen Stand rechtlich nicht mehr haltbar sei und zudem niedrigere Windenergieanlagen nicht so effizient betrieben werden können wie höheren Anlagen.

Es wurde weiter angefragt, ob es schon konkrete Anlagenplanungen von möglichen Betreibern gäbe.

Herr Heuckmann erklärte, dass es erste Überlegungen gibt und die Betreiber das Vorhaben offen kommunizieren wollen. Er wolle auch die geäußerten Sorgen und Bedenken an die möglichen Betreiber weitergeben.

Aus den Reihen der der Anwesenden wurde angefragt, ob die zweiwöchige Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bindend sei.

Herr Herbst erläuterte hierzu, dass im Rahmen des aktuell durchgeführten frühzeitigen Beteiligungsprozess auch verspätete Anregungen aufgenommen werden und bat darum diese schriftlich vorzubringen.

In dem später folgenden Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung ist durch Gesetz dann eine Frist von einem Monat vorgesehen.

Im Weiteren wurde intensiv das Thema Infraschall diskutiert. Hierzu wurde aus den Reihen der anwesenden Bürger und Bürgerinnen angemahnt, dass diese Problematik bislang keine Berücksichtigung gefunden habe.

Herr Herbst erklärte hierzu, dass dieser Hinweis aufgenommen werde.

Zusätzlich erläuterte er nochmals, dass die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan noch keine Genehmigung für die Errich-

tung und den Betrieb einer Anlage bedeute. Vielmehr werden dabei nur die möglichen Standorte auf dem Stadtgebiet eingeschränkt.

Die tatsächliche Genehmigung eines Windrades ist von einer Vielzahl anderer Aspekte wie abhängig, welche erst im späteren Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft werden. Dies kann auch zu einer Nichtgenehmigung führen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Kreis Warendorf als Genehmigungsbehörde.

Es wurde angefragt warum im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung kein Fledermausgutachten erstellt worden ist.

Herr Kasper erläuterte, dass dies für ein gesamtes Stadtgebiet einen immensen Aufwand bedeute, welcher in keiner Relation zum Nutzen stünde. Beim heutigen Stand der Technik sei es möglich die Windenergieanlagen mit Abschaltzeiten für die zeitlich begrenzten Flugzeiten zu programmieren. Auch dies werde im Rahmen der konkreten Anlagengenehmigung zu prüfen sein. Für den Flächennutzungsplan bedeutet dies jedoch keinen grundsätzlichen Ausschluss einer Fläche, da entsprechende Lösungsmöglichkeiten existieren.

Nach Abschluss der Diskussion erläuterte Herr Herbst nochmals die nächsten Verfahrensschritte und wies darauf hin, dass man aufgrund des großen öffentlichen Interesses ggf. auch im Rahmen der öffentlichen Auslegung – wenn auch unüblich – eine weitere Bürgerversammlung durchführen könnte.

Hierzu wurde angefragt, wie der Termin der öffentlichen Auslegung zu erfahren sei.

Herr Herbst erklärte, dass der formale Weg die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Beckum sei. Zudem würden die Informationen rechtzeitig auf der Internetseite der Stadt Beckum zu finden sein. Zusätzlich wolle man auch die örtliche Presse informieren, damit diese darüber berichten kann.

Zum Abschluss dankte Herr Herbst den Anwesenden für die rege Diskussion und wies darauf hin, dass die Planentwürfe noch bis zum 6. Dezember 2013 beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung eingesehen und erörtert werden können.

Im Auftrag

gez.

Bzdok

Anlage

Powerpoint-Präsentation zur Bürgerversammlung am 21.11.2013



Stadt Beckum



13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“

Bürgerversammlung am 21.11.2013

13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



Gliederung

1. Begrüßung und Ablauf der Veranstaltung
2. Klimaschutzkonzept Beckum
3. Masterplan Erneuerbare Energien
4. Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans
5. Ermittlung der Potenzialflächen für die Windenergie
6. Diskussion

13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



Integriertes Klimaschutzkonzept Stadt Beckum

Orientiert sich an Zielvorgaben der Bundesregierung u. a. mit

- Reduktion des CO₂-Ausstoßes um 40%,
- Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstrom 25 - 30% und
- Anteil erneuerbarer Energien an Gesamtwärme 14%



13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



Masterplan Erneuerbare Energien Stadt Beckum



Windenergie

Photovoltaik

Biogas

13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



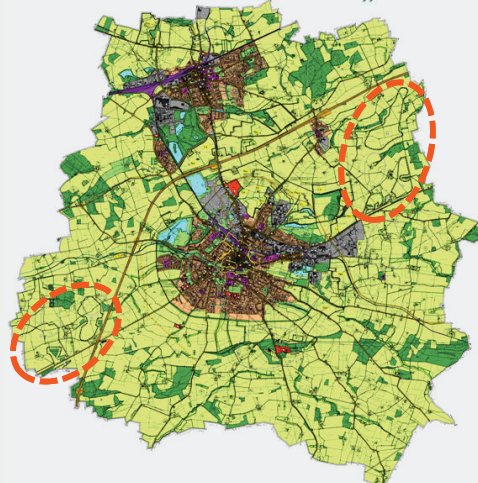
Zielsetzung zur Aufstellung der 13. FNP Änderung

- **Überprüfung** der im Rahmen der im Jahr 1998 im FNP dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie (ca. 270 ha);
- Aufhebung der getroffenen **Höhenfestsetzung** von 100 m Gesamthöhe;
- Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie unter Berücksichtigung der **geänderten rechtlichen Anforderungen**;
- Ausweisung möglichst großer **zusammenhängender Flächen** als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen;
- Vermeidung einer „**Verspargelung**“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen auf verstreut im Stadtgebiet liegenden Flächen.

13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



Bestehende Konzentrationszonen „Windenergie“



ca. 270 ha

13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



Grundsätze: Konzentrationszonen im FNP

- Nach § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können die Gemeinden im Flächennutzungsplan „**Konzentrationszonen für Windenergieanlagen**“ darstellen.
- Ausweisung einer „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ **schließt die Windenergie an anderer Stelle in der Regel aus.**
- Der Darstellung einer Konzentrationszone muss ein **schlüssiges Plankonzept** zugrunde liegen, das sich über den **gesamten Außenbereich** erstreckt.

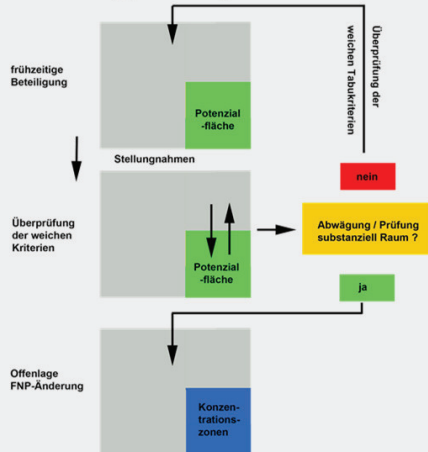


Grundsätze: Konzentrationszonen im FNP

- Der Planungsträger muss die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in „**substantzieller Weise Raum**“ schaffen.
BVerwG, 13.03.2003, 4 C 4/02
- In der Begründung ist im Einzelnen darzustellen, welche **Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung** der Konzentrationszonen maßgebend waren.

Weiteres Verfahren – FNP-Änderung

Flächennutzungsplanänderung



13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013

Laufende Rechtsprechung Urteil BVerwG 2012

- Die Gemeinde muss zwischen **„harten“** und **„weichen“ Tabukriterien** unterscheiden.
- **Harte Tabukriterien:** Errichtung und Betrieb von WEA ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen.
- **Weiche Tabukriterien:** Errichtung und Betrieb von WEA zwar tatsächlich und rechtlich möglich. Nach städtebaulichen Vorstellungen sollen dort aber keine WEA aufgestellt werden.
- Gemeinde darf **weiche Tabus** anhand eigener Kriterien entwickeln □ Abwägung

BVerwG 13.12.2012, 4 CN 1.11

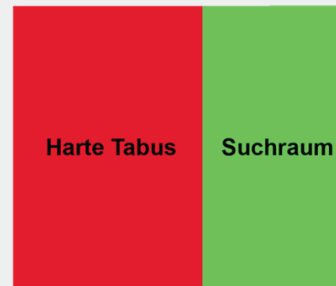
13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



Vorgehensweise Potenzialanalyse

Stufe I

Ermittlung von harten
Tabuzonen



13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



Vorgehensweise Potenzialanalyse

Stufe II

- Ermittlung von weichen
Tabuzonen
- Grundsätzlich: Abwägung !
- a) erheblich
zulassungskritische
Hindernisse erkennbar,
Errichtung von WEA im
Einzelfall möglich
- b) zusätzliche Vorsorgeaspekte



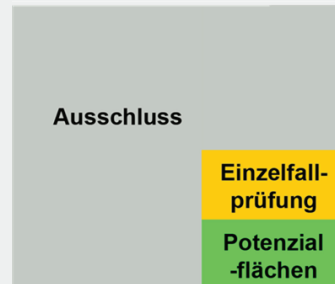
13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



Vorgehensweise Potenzialanalyse

Stufe III

- **Einzelfallprüfung**
- **Zusammenfassung von**
- **Auswirkungen**
- **Konflikte**
- **Kein weiterer Ausschluss von Flächen.**



Vorgehensweise Potenzialanalyse - Kriterienkatalog

Harte Tabuzonen – Stufe I

Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete, Grünflächen, Satzungsbereiche n. § 34 BauGB, Wohnnutzung im Außenbereich, Satzungsbereiche n. § 35 BauGB, gewerbliche Bauflächen, Wohnnutzung im Außenbereich, Satzungsbereiche n. § 35 BauGB, gewerbliche Bauflächen, Infrastruktur, Pufferzone um Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen, Bauland

Sicherung u. den Ortsumgebung B gem. § 30 BNatL Landschaftsbestehende und fließende Gewässer > 5 ha Heilquellenschutz

Weiche Tabuzonen – Stufe IIa

Pufferzone um Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete, Satzungsbereiche n. § 34 BauGB, FFH- und Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Pufferzone um Naturschutzgebiete, Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone II

Weiche Tabuzonen – Stufe IIb

Pufferzone um Wohnnutzung im Außenbereich, Satzungsbereiche n. § 35 BauGB; Sonderbauflächen & Gemeinbedarfsflächen mit lärmsensibler Zweckbestimmung, Landschafts- und Ortsbild

Einzelfallprüfung – Stufe III

Artenschutz, Überschwemmungsgebiete § 78 Abs. 1 WHG, vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete § 78 Abs. 6 WHG, Städtebauliche Belange



Stufe I - Harte Tabukriterien

- Innenbereich
- Wohnnutzung im Außenbereich, Satzungsgebiete n. § 35 BauGB
- gewerbliche Bauflächen
- Landes- und Kreisstraßen, Bahnstrecken, Bundesstraßen mit 100 m Puffer, gepl. Ortsumgehung Beckum
- Freileitungen ab 110 kV mit 100 m Puffer
- Bereiche zur Sicherung u. den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- Waldflächen
- Naturschutzgebiete, § 30 Biotope, Boden- u. Naturdenkmale
- Kompensationsflächen
- Gewässer inkl. Randstreifen, WSG Schutzzone I

13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



Stufe I - Harte Tabukriterien



	ha	%
Hart	5.728	51
Rest	4.407	49
Summe	11.135	100

13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



Stufe IIa - Weiche Tabukriterien

- Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete, Satzungsgebiete n. § 34 BauGB mit Pufferzone von 500 m
- FFH- und Vogelschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
- Naturschutzgebiete mit Pufferzone 300 m wenn windkraftsensibel
- Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone II

Abwägung !!!

13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



Stufe IIa – Weiche Tabukriterien



	ha	%
Hart	5.728	51
Weich	2.525	23
Suchraum	2.882	26
Summe	11.135	100

13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



Stufe IIb - Weiche Tabukriterien

- Wohnnutzung im Außenbereich, Satzungsgebiete n. § 35 BauGB; Sonderbauflächen & Gemeinbedarfsflächen mit lärmsensibler Zweckbestimmung mit Pufferzone von 500 m
- Landschafts- und Ortsbild
- Mindestflächengröße, Flächengeometrie
- Konzentrationswirkung

13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



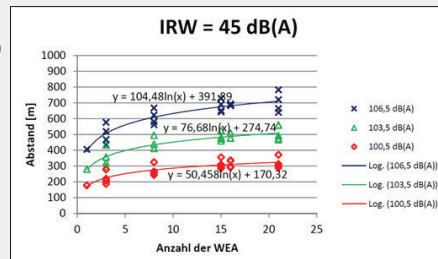
Stufe IIb - Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich

Lärmimmissionen

Einwirkungsbereiche einer marktüblichen WEA, Geräuschpegel ca. 106 dB (A)

Nacht-Richtwerte

- 45 dB(A) (Außenbereich, Mischgebiet)
 - 200 – 400 m
- 40 dB(A) (Allgemeines Wohngebiet)
 - 380 – 620 m
- 35 dB(A) (Reines Wohngebiet)
 - 520 – 850 m



13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



Stufe IIb - Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich

Innenbereich (mit 500 m Puffer)
Einzelwohnhäuser im Außenbereich (mit 250 m Puffer)

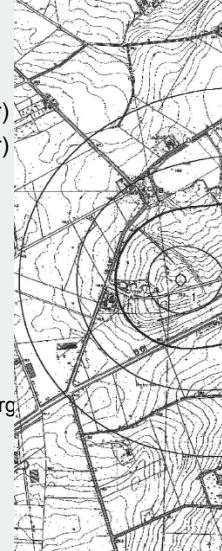
Nachrichtswerte

- 45 dB(A) (Außenbereich, Mischgebiet)
- 40 dB(A) (allgemeine Wohngebiete)
- 35 dB(A) (reine Wohngebiete)

Lärmimmissionen

Grundlage: Schallgutachten einer WEA im Beckum am Flimmerberg

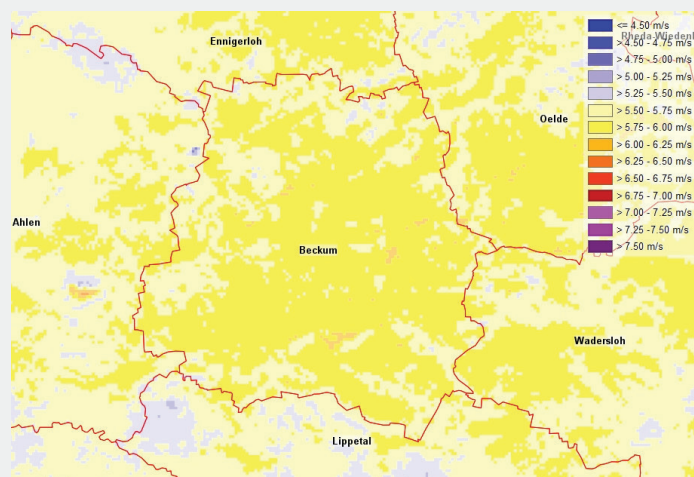
- Geräuschpegel rund 100 dB [A]
- Gesamthöhe ca. 99 m



13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



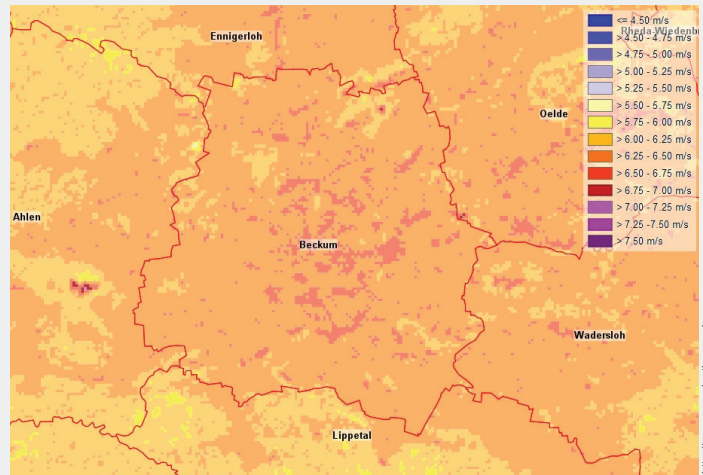
Windhöffigkeit 100 m über Grund



13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



Windhöufigkeit 135 m über Grund



13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013

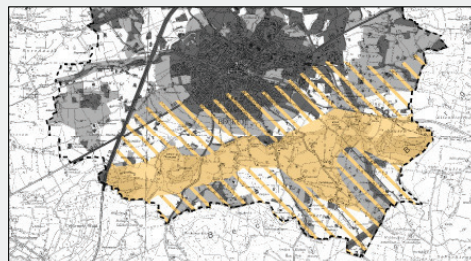


Stufe IIb - Städtebauliche Abwägungsbelange

Landschafts- und Ortsbild

- Landschaftsbildprägender Raum
der Beckumer Berge und Umgebung

besonders wertvolles Landschaftsbild

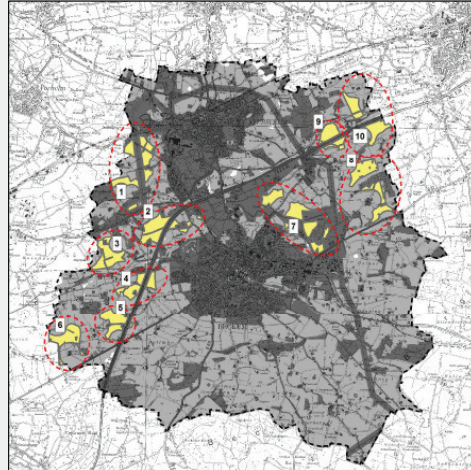


13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



Stufe IIb - Weiche Tabukriterien

- Konzentrationswirkung
- Flächengeometrie,
- mind. 3 WEA im räumlichen Zusammenhang



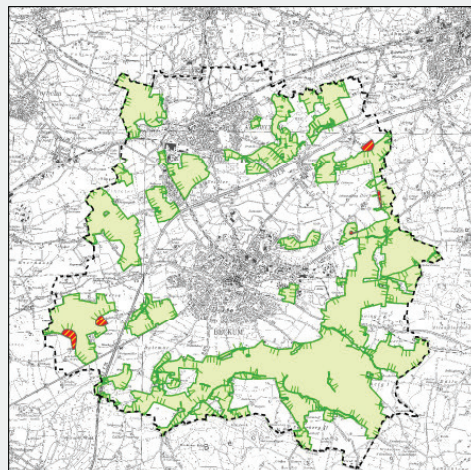
	ha	%
Hart	5.728	51
Weich	4.828	44
Suchraum	579	5
Summe	11.135	100

13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



Landschaftsschutzgebiete

- Grundsätzlich Tabu
- bestehende Vorbelastungen durch vorhandene WEA
- Befreiung durch ULB in Aussicht gestellt



13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



Stufe III – Einzelfallprüfung, Bewertung weiterer Auswirkungen

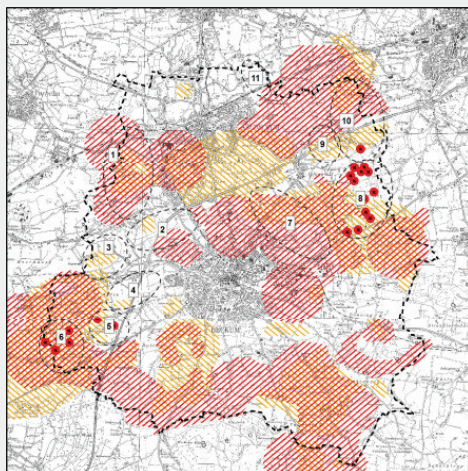
- Artenschutz
- Überschwemmungsgebiete
- städtebauliche Belange

Kein weiterer Ausschluss von Flächen!

13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



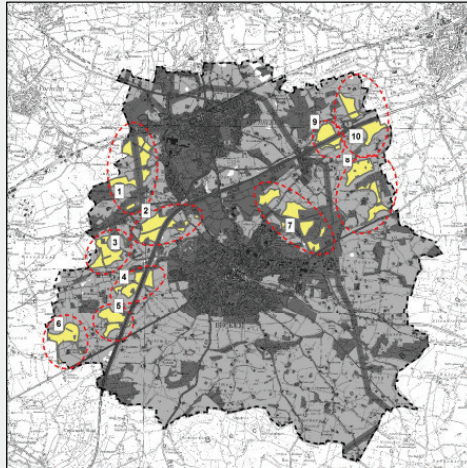
Stufe III – Artenschutz



13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



Ergebnis nach Stufe III Einzelfallprüfung

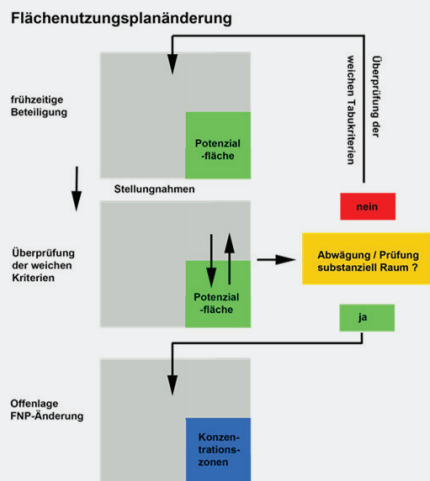


	ha	%
Hart	5.728	51
Weich	4.828	44
Suchraum	563	5
Summe	11.135	100

13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



Weiteres Verfahren – FNP-Änderung



13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Bürgerversammlung am 21.11.2013



Weiteres Verfahren – FNP-Änderung

Die Planunterlagen können in der Zeit von

Freitag, den 22.11.2013 bis

Freitag, den 06.12.2013 einschl.

im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und
Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum

montags – freitags	8:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags	14:00 – 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung	

eingesehen und erörtert sowie Anregungen hierzu vorgebracht werden.

Die Unterlagen sind als zusätzlicher Service auch auf den Internetseiten der
Stadt Beckum einsehbar.



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit.